



Brünsee



Ebermergen



Großsorheim



Harburg



Heroldingen



Hoppingen



Mauren



Mündling



Ronheim



Schratthofen

23. Jahrgang

Freitag, den 27. März 2020

Nr.: 13 – KW 13

● Beginn der Sommerzeit 2020

Am **Sonntag, den 29. März 2020 um 2 Uhr MEZ** werden die Uhren auf die Sommerzeit umgestellt. Die Uhr wird um 1 Stunde vorgestellt:



Amtliche Mitteilungen

● Schließung städtischer Einrichtungen

Stadt Harburg (Schwaben) schließt städtische Einrichtungen

Angesichts der sich stets verändernden Lage hat die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Regelungen und Einschränkungen festgelegt:

Das Rathaus ist ab 17.03.2020 bis auf weiteres geschlossen. Der Parteiverkehr wird auf ein Minimum beschränkt. Persönliche Vorsprachen sind nur in dringenden Fällen und nach telefonischer Terminabsprache möglich. Zudem verweisen wir auf die Möglichkeit der telefonischen Rücksprache und der Erledigung über das Internet über unsere Homepage www.stadt-harburg-schwaben.de. Ansonsten besteht die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme unter 09080/96 99 0

Städtische Einrichtungen:

Teils wurden bereits städtische Einrichtungen seit 16.03.2020 geschlossen.

Ab Dienstag, 17.03.2020, wurden zudem folgende Einrichtungen bis auf weiteres geschlossen:

Wörnitzhalle, alte Turnhalle sowie die Turnhalle in Ebermergen, Stadtbücherei im Strölinhaus und Bücherei Ebermergen.

Auch Jugendzentren/Jugendtreffs sind auf Anordnung der Bayerischen Staatsregierung zu schließen.

Die Stadt Harburg (Schwaben) bittet um Verständnis für diese Maßnahme, möchte aber durch die verschiedenen Einschränkungen und Veranstaltungsabsagen zur Eindämmung der Corona-Epidemie beitragen. Die entsprechenden Einschränkungen und Schließungen bzw. Absagen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.

● Laufende Gebühren für die Kinderbetreuung

Nach der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege dürfen Kinder (außer in den festgelegten Ausnahmefällen) bis einschließlich 19. April 2020 nicht mehr die Tageseinrichtungen betreten. Damit kann eine Betreuung nicht mehr erfolgen. Bisher ist noch nicht entschieden, ob, in welcher Form und von wem eine Gebührenerstattung erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass hierzu noch Regelungen getroffen werden. Da sich auch die Dauer der Maßnahmen im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen noch verändern kann, werden wir zunächst die Gebühren weiter berechnen und ggf. später zurückerstatten. Wir bitten im Interesse einer einfacheren Abwicklung um Ihr Verständnis.

● Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung Coronavirus (COVID-19)

Auswirkungen der vorläufigen Ausgangsbeschränkung und Erweiterung des zur Notbetreuung berechtigten Personenkreises

Nachfolgend informieren wir Sie über aktuelle Änderungen der Rechtslage sowie weitere Auslegungsfragen in Bezug auf die Betretungsverbote:

Ausgangsbeschränkungen:

Anlässlich der durch Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geltenden vorläufigen Ausgangsbeschränkung in Bayern möchten wir darauf hinweisen, dass die **Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege unverändert sicherzustellen** ist. Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtungen bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen. Auch der Weg zur Arbeit und wieder nach Hause für das Personal in den Einrichtungen ist natürlich weiterhin möglich.

Änderung der Allgemeinverfügung für die Notbetreuung:

Der **Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten** wurde mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. März 2020 **ausgeweitet**: In der **Gesundheitsversorgung** und der **Pflege** kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu einem steigenden Personalbedarf kommen. In diesen beiden Bereichen besteht daher **ab Montag, dem 23. März 2020** die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn **nur ein Elternteil** in einem dieser beiden Bereiche tätig ist.

Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztliche Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

In den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** gilt weiter die bestehende Rechtslage: Es kommt auf **beide** Elternteile an, bzw. bei Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende.

Die Informationen auf der Internetseite des StMAS wurden entsprechend angepasst: Es stehen eine neue Version der Elterninformation und des Formulars für die Berechtigung zur Notbetreuung zur Verfügung. Sie finden diese unter

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200321_informationsblatt_fur_eltern_aktualisiert_clean.pdf und https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/21-03-2020_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk_aktualisiert-clean.pdf.

Übersetzungen der aktualisierten Elterninformation werden aktuell erarbeitet.

● Vorläufige Ausgangsbeschränkung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vorläufige Ausgangsbeschränkung

anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1

und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Allgemeinverfügung:

1. Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

2. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

3. Untersagt wird der Besuch von

a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize,

b) vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),

c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoQg) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und

e) Altenheimen und Seniorenresidenzen.

4. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

5. Triftige Gründe sind insbesondere:

a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),

c) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungs- sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,

d) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,

e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

f) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,

g) Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und

h) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

6. Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

7. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

9. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.04.2020 außer Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen enden damit am 03.04.2020, 24:00 Uhr.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Staatsregierung hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern. Diesem Zweck dienen Ausgangsbeschränkungen. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden.

Zu 2.:

Zur Verhinderung einer weiteren schnellen Verbreitung des Coronavirus ist die Schließung sämtlicher gastronomischen Betriebe mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Lieferdiensten geboten. Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr. Da bisherige mildere Mittel, die in der Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83, nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben, ist die Schließung gastronomischer Betriebe als ultima ratio zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geboten und verhältnismäßig. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben aufrechterhalten. Dies ist insbesondere auch für Personen erforderlich, die das Haus auch aus triftigen Gründen nicht verlassen können.

Zu 3.:

In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen muss der Besuch der Einrichtungen als ultima ratio vollständig untersagt werden, weil bereits angeordnete weniger eingreifende Maßnahmen in Gestalt der Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-56, geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-82 nicht zu

einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt hat. Da vorliegend lediglich der Besuch der Einrichtungen untersagt wird, ist das Aufsuchen der Einrichtung zum Zweck des Behandeltwerdens nicht umfasst. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird durch das Besuchsverbot auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei und sind daher auch zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit unabdingbar.

Zu 4.-6.:

Aufgrund des massiven Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher getroffenen mildereren Mittel, die in der Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-

2020/122-83, nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Darüber hinaus sind nach wie vor auch größere Ansammlungen von Personen an öffentlichen Plätzen zu beobachten. Entsprechend sind als ultima ratio Ausgangsbeschränkungen zwingend geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Das Verlassen der Wohnung ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Nr. 6 aufgelistet sind. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen.

Zu 7.:

Zu widerhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG). Die Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu 8.:

Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

Zu 9.:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu 10.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

gez.

Winfried Brechmann

Ministerialdirektor

● An alle Wahlhelfer

Aufgrund der derzeitigen Situation findet die Stichwahl als reine Briefwahl statt. Deswegen wurden alle Urnenwahllokale aufgelöst. Für die ehrenamtlichen Helfer der Briefwahllokale wurden am 19.03.2020 neue Berufungen verschickt. Diese sind hinfällig, da die Stichwahl am Sonntagabend von den Mitarbeitern des Rathauses sowie mit der Beteiligung von Kolleginnen und Kollegen aus dem Landratsamt Donau-Ries ausgezählt wird. Wir möchten damit unnötige Kontakte und Infektionsketten vermeiden.

Wir bedanken uns bei allen Wahl- und Briefwahlvorständen und allen Wahlhelfern für ihre geleisteten Dienste und ihre Arbeit unter erschwerten Bedingungen. Wir bitten bei der nächsten Wahl wieder um ihre Teilnahme. Vielen Dank!

● Stichwahl zur Kommunalwahl 2020

Das Wahlamt ist am Wahlsonntag unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Festnetz: 09080/96 99 - 22

Handy-Nr.: 0171/800 36 17

Die Briefwahlunterlagen wurden Ende der KW 12 versandt. Sollten Sie diese noch nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte umgehend unter der vorstehend genannten Telefonnummer mit dem Wahlamt in Verbindung.

Live-Präsentation des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet

Das vorläufige Wahlergebnis stellen wir auf unserer Homepage unter folgendem Link online:

<https://wahl.stadt-harburg-schwaben.de/bgmstichwahl/>

● Wahl des Bürgermeisters

Der Wahlleiter der Stadt Harburg (Schwaben)

Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl des Bürgermeisters am 29. März 2020

- Bei der Wahl des Bürgermeisters am 15. März 2020 hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Es findet daher am Sonntag, 29. März 2020 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen statt.

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags- trägers	Familiennamen, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Müller, Claudia, Dipl.-Ing. (FH), Bauingenieurin, Stadträtin, Harburg (Schwaben)	1.180
11	Unabhängig für Harburg	Schmidt, Christoph, Technischer Redakteur, Feuerwehrkommandant, Harburg (Schwaben)	1.388

- Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
- Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden: Durch Briefwahl.
- Die Stimmberechtigten erhalten folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Stimmzettel
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag der Behörde, an die der Wahlbrief zu versenden ist.
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 4.1 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit (18:00 Uhr) bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
- 4.2 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels**
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

18. März 2020
Nothofer

● Bürgermeisterstichwahl Harburg (Schwaben)

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Stadtrats- und
Stichwahlergebnisses
sowie der Form der Verkündung des vorläufigen
Stichwahlergebnisses
der Bürgermeisterstichwahl
am Sonntag, 29. März 2020**

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 der Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Montag, den 30.03.2020 um 16:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Harburg. Schloßstraße 1 statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Be-

schlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses, Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch öffentlichen Anschlag am Rathaus und der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Harburg (www.stadt-harburg-schwaben.de) bekanntgegeben.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Harburg, 20.03.2020
Nothofer

Aus dem Rathaus

● Corona Hilfsdienst

Gegenseitige Hilfe und Unterstützung

Die Stadt Harburg richtet für Senioren, Alleinstehende, Alleinerziehende und hilfebedürftige Personen einen Lieferservice für Lebensmittel an.

Ziel ist, dass die Versorgung aller Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Lebensmitteln, Waren des täglichen Gebrauchs und evtl. dringend benötigten Medikamenten gewährleistet ist.

Wer in der momentanen Situation seine Einkäufe nicht selbst tätigen kann und Unterstützung benötigt, sowie Personen, die gerne Besorgungen für betroffene Mitbürgerinnen und Mitbürger übernehmen möchte, bitten wir sich unter der Telefon-Nr. 0171/8003617 zu melden. Inzwischen wurde in der Kernstadt Harburg bereits ein Helferkreis „Helfende Hände“ ins Leben gerufen. Bitte melden Sie sich hier unter Helferkreis-Harburg-Schwaben@gmx.de.

Ihr Bürgermeister
Wolfgang Kilian

Öffnungszeiten

● Hallenbad und Sauna

Hallenbad und Sauna ab sofort geschlossen

● Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Das Rathaus ist ab 17.03.2020 bis auf weiteres geschlossen. Wir sind telefonisch unter 09080 9699.0 erreichbar.

● Gemeindebücherei Ebermergen

Ab 17.3. bis auf weiteres geschlossen.

● Stadtbücherei im Strölinhaus

Die Stadtbücherei ist ab 17.03.2020 bis auf weiteres geschlossen

● Grünsammelplätze

Grünsammelplatz Großsorheim:

März bis einschl. November
jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dezember, Januar und Februar geschlossen

Betriebsbeauftragter: Herr Jürgen Haller

Kratzhof: Von November bis März 2020 geschlossen.

Betrieb durch Herrn Kilian, Tel. (0 90 80) 16 96

Weitere überregionale Grünsammelplätze des AWW:

Donauwörth-Nordheim, Nördlingen, Wemding, Monheim, Bis-
singen

Öffnungszeiten bitte unter www.awv-nordschwaben.de erfra-
gen.

● Recyclinghof Harburg

Ab 23.03.2020 wird für die Recyclinghöfe nur noch ein
Notbetrieb aufrechterhalten.

Folgende Recyclinghöfe sind zu den üblichen Öffnungszeiten
geöffnet: Nördlingen, Oettingen, Rain, Donauwörth-Binsberg,
Gundelfingen-Lauingen und Wertingen jeweils mit dem Grün-
sammelplatz.

Alle anderen Recyclinghöfe bleiben geschlossen.

Dabei gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen:

- o Es dürfen max. 4 Autos gleichzeitig im Recyclinghof
incl. Grünsammelplatz sein.
- o Die AWW-Mitarbeiter regeln den Zugang.
- o Die AWW-Mitarbeiter helfen nicht beim Abladen um Nä-
he zu vermeiden.
- o Aus Arbeits- und Gesundheitsschutzgründen müssen
Kinder im Auto bleiben.
- o Die AWW-Mitarbeiter haben das Recht, Großmengen
die zu einer erheblichen Verzögerung führen, zurück-
zuweisen.

Rufnummern im Notfall

Polizei	110
Polizeiinspektion	0906/706670
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Giftnotruf	089/19240
Ärzte Notdienst (Freitag - Montag)	116117
Stadt Harburg Vermittlung	09080/9699-0
Wasserversorgung	
– Störungshotline BRW	0800 279 0279
– Bayerische Rieswasserversorgung	09081/2102-0
Strom	
– EnBWODR AG	07961/9336-1401
– Lechwerke AG	0800/539 6380 0906/7808-0
Erdgas Schwaben GmbH	
– Entstörungsdienst	0800/1828384
– Betriebsstelle Donauwörth	0906/706740
– Betriebsstelle Nördlingen	09081/8705-0
Hochwassernachrichtendienst	
– Pegel Harburg / Wörnitz	01804/370037-166
– Pegel Geroltingen / Wörnitz	01804/370037-164
– Pegel Lierheim / Eger	01804/370037-168
(0,20 € pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunknetze könn- en abweichen)	
– Internet:	www.hnd.bayern.de

Kirchliche Nachrichten

● Kath. Pfarreiengemeinschaft Harburg-Hoppingen

Gottesdienstordnung vom 28.03.2020 bis 03.04.2020

Auf Anordnung des Bistums Augsburg dürfen derzeit **keine öf-
fentlichen Gottesdienste** gefeiert werden. Diese Regelung
gilt vorerst **bis Freitag, 03. April 2020**.

Es gibt jedoch tägliche Gottesdienste mit unserem ernannten
Bischof Dr. Bertram Meier aus der Kapelle des Bischofshau-
ses. Am **Sonntag** beginnen die Eucharistiefeiern um **10.00
Uhr** und werden live von **a.tv** und dem **YouTube-Kanal von
katholisch1.tv** übertragen. Von **Montag bis Samstag** gibt es
täglich um **19.00 Uhr** eine Heilige Messe. Diese wird ebenfalls
auf dem **YouTube-Kanal von katholisch1.tv** zu sehen sein.

Weitere Gottesdienstübertragungen finden Sie auf:
<https://bistum-augsburg.de>

Am Donnerstag, den 02.04. um 18.30 Uhr haben Sie eine
seelsorgliche Gesprächsmöglichkeit mit unserem Diakon Ale-
xander Ott (Tel. 09083 / 92 06 74).

Öffnungszeiten unseres Pfarrbüros:

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus Covid-19 ent-
gegen zu wirken, sind alle Pfarrbüros im ganzen Bistum auf
unbestimmte Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es wird gebeten dringende Termine und Anliegen per Telefon
(09808/1286) oder E-Mail (pg.harburg@bistum-augsburg.de)
abzuklären. Wir sind an folgenden Tagen für Sie erreichbar:
Dienstag und Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag
15.30 bis 18.00 Uhr

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

● Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harburg

In den kommenden Wochen finden keine Gottesdienste und
Veranstaltungen statt. Auch das Pilgern am 19. April ist abge-
sagt.

Pfarrerin Kellermann stellt zu jedem Sonn- und Feiertag ein
Andachtsblatt mit Gedanken zum Predigttext, einem Gebet und
Auszügen aus dem Wochenlied zusammen. Wenn Sie dieses
Andachtsblatt per Email oder Post erhalten möchten, teilen Sie
das bitte mit an Pfarramt.Harburg@elkb.de oder unter Tel. 090
80 14 41.

● Kath.- Kirchengemeinden Mündling, Huisheim, Gosheim

St. Vitus **Huisheim** - Mariä Geburt **Gosheim** - St. Johannes
Mündling

Sonntag, 29.03. 5. Fastensonntag

Pfarrmesse

Hl. Messe f. die + Mitglieder der Gut-Tod-
Bruderschaft

z. Gd. f. + Mathilde und Johann Wenninger u. An-
geh. (Jahresmesse)

Montag, 30.03. Montag der 5. Woche der Fastenzeit

Hl. Messe f. + Anna u. Josef Stegmeier u. Angeh.

z. Gd. f. + Ida Peter (Jahresmesse)

z. Gd. f. + Mathilde Keilhacker u. Geschwister

Dienstag, 31.03. Dienstag der 5. Woche der Fastenzeit

Hl. Messe

Mittwoch, 01.04. Mittwoch der 5. Woche der Fastenzeit

Hl. Messe

Donnerstag, 02.04. Donnerstag der 5. Woche der Fastenzeit

Hl. Messe

Freitag, 03.04. Herz-Jesu-Freitag

Hl. Messe f. + Anna und Johann Lechner u. An-
geh. (Jahresmesse)

Sonntag, 05.04. Palmsonntag

Beichtgelegenheit zum Osterfest nur nach telefonsicher Terminabsprache möglich, bei:

Wallfahrtsrektor Norbert Traub: 09092 96880

Pfarrvikar Rainer Herteis: 09092 9673333

Pfarrer Jan Lazar: 09080 91500

Fernseh- / Radio-Tipp: Freitag, 27.03. - 18:00 Uhr: Gebetsgottesdienst mit Papst Franziskus, „Hiermit lade ich alle ein, sich über die Medien geistlich daran zu beteiligen. Wir werden auf das Wort Gottes hören, wir werden unsere Bittgebete erheben. Und wir werden das Allerheiligste Sakrament anbeten, mit dem ich am Ende den **Segen Urbi et Orbi** erteile, der mit der Möglichkeit verbunden ist, einen vollkommenen Ablass zu empfangen“, so der Papst.

Liebe Gläubige der Pfarreien St. Vitus, Mariä Geburt und St. Johannes d. Täufer,

„**live dabei**“ zu sein, bei der Feier der hl. Messe in der Pfarrkirche, ist auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich. Doch wahrhaft „live dabei“ zu sein hing ja noch nie von der körperlichen Anwesenheit im Kirchengebäude ab. Immer da, wo sich unser Herz für Jesus Christus öffnet; immer da, wo Er in Seinem Wort Eingang in unsere Gedanken, Worte und Werke findet, da bin ich „live dabei“ – bei und mit Ihm.

Dennoch fehlt uns die leibliche Dimension der Gemeinschaft in Christus. Eine „schwache“ Hilfe könnte in dieser Zeit die **Mitfeier der hl. Messe per TV, Radio oder Internet** sein. Live dabei kann ich hier mitbeten, mitsingen und in der Form der sog. *geistigen Kommunion** Jesus Christus empfangen. TV-Sender wie z.B. K-TV, EWTN und Bibel TV; Radio-Sender wie z.B. Radio Horeb und Radio K1 [kirchliche Hörfunk der Diözese Eichstätt]; Internet Seiten wie z.B. Homepage Bistum Eichstätt übertragen täglich die hl. Messe und andere Gottesdienstformen wie den Kreuzweg. Ich lade Sie sehr herzlich ein auch auf diesem Wege live dabei zu sein.

Die Sorge gilt in diesen Tagen unter anderem unseren älteren Mitmenschen – vielerorts werden Einkaufsangebote durch Jüngere organisiert. Ich bitte die **jüngere Generation** aber auch geistig, seelisch Sorge für die Älteren zu tragen, **echte Seelsorger** zu sein z.B. indem sie den TV- oder Radio-Sender auf dem Empfangsgerät suchen helfen und im Internet die Gottesdienstzeiten der gewählten TV- und Radio-Sender herausfinden und weitergeben oder auch im Internet den Live-Stream einstellen [natürlich alles wenn möglich telefonisch oder im eigenen Haushalt direkt].

Die Heilige Woche mit den **Kar- und Ostertagen** wird sehr wahrscheinlich auch nur auf diesen oben erwähnten Wegen mitzufeiern sein. Hier wird mit eben dieser Wahrscheinlichkeit eine Live-Übertragung der Kar- und Osterfeiern **mit unserem Bischof Gregor Maria Hanke** per Internet zu empfangen sein. Ich denke, es ist ein schöner Gedanke, wenn wir uns in dieser außerordentlichen Heiligen Woche um unseren Oberhirten geistig versammeln und mit ihm im Geiste mitfeiern. Auch hierfür bedarf es voraussichtlich der technischen Vorbereitung und Hilfe für manche Mitgläubige.

Auch die Kar- und Ostertage sollen aber nicht rein geistig begangen werden, sondern zugleich im Äußeren Ausdruck finden. Die schöne Tradition der **Palmbuschen** und der **Osterkerze**, die wir in den Händen tragen kann und soll erhalten bleiben. Sie werden beides ab dem Nachmittag des Palmsonntages an der geläufigen Stelle gegen eine Spende angeboten finden. Auch die österliche **Speisesegnung** wird ermöglicht – bitte immer nähere Hinweise im Aushang beachten.

Damit wir aber die Heilige Woche „live“, mit dem Herzen mitfeiern können, gilt es die verbleibende **Fastenzeit** bewusst zu leben. **Jeden Tag** läuten um **15:00 Uhr**, der Todesstunde Jesu, die Kirchenglocken. Ich lade Sie sehr herzlich ein diesem Ruf der Glocken zu folgen, kurz innezuhalten und z.B. eine **Kreuzwegstation** zu betrachten oder auch den **Rosenkranz der Barmherzigkeit** in Ihrer häuslichen Kirchen-Gemeinschaft zu beten [Zettel mit diesem Gebet liegen in den Kirchen aus]. Die Möglichkeit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung, die **hl. Beichte**, wird als besondere Vorbereitung auf die

Hl. Woche ebenfalls bestehen [siehe Gottesdienstordnung bzw. Aushang].

Des Weiteren werde ich weiterhin die hl. Messen, nicht öffentlich, für Sie und in Ihren angegebenen Anliegen, Intentionen feiern. Zwar rufen die Kirchenglocken das Gottesvolk vor der hl. Messe nicht mehr in den Kirchenraum zusammen, doch **zur Wandlung** sollen sie ertönen und ebenfalls zu einem kurzen Innehalten und Stoßgebet einladen. Seien Sie auch hier „**live dabei**“.

* = auf die *durch Liebe zu Jesus Christus entfachte* Sehnsucht hin empfängt der Gläubige das Sakrament der Eucharistie im Geiste. Gnadenhaft gibt der Herr sich selbst ihm geistig zur Speise dar, wird eins mit ihm – auch ohne den gewohnten Leib Christi.

Mit Gottes Segen und Schutz,
Ihr Pfr. Jan Lazar

● Evang. - Luth. Pfarrei Ebermergen - Mauren

Liebes Gemeindeglied,

bis zum 19.4. werden definitiv keine Gottesdienste und Anderes stattfinden. Allein Beerdigungen im engsten Familienkreis sind derzeit gestattet. Was nach dem 19.4. sein wird, wird sich zeigen. Da derzeit zu Vieles offen ist, wird sich auch die **Herausgabe unseres Gemeindebriefes bis nach Ostern verschieben**.

Damit wir in diesen Wochen weiterhin in Kontakt und im Gebet bleiben, gibt es folgende Angebote:

Unter www.ebermergen-mauren.de finden Sie

zum Anhören:

- **täglich einen von mir vorgelesenen Abschnitt aus der Bibel.** Ich beginne mit dem Lukasevangelium.
- einen von mir angeleiteten **Kurs in der Praxis des Herzensgebet**
- Links (Hinweise) zu Predigten, Andachten ... auch von Kollegen aus unserem Kreis.

zum Nachlesen:

- Zeiten und Gebete für das **Gebetsläuten** in Ebermergen und Mauren
- Ein Angebot für die **kostenlose Belieferung mit dem Sonntagsblatt** für vier Wochen.
- Aktuelle Informationen

Falls Sie in irgendeiner Form Hilfe benötigen (ein Gespräch, einen Einkauf, einen Fahrdienst u.a.) wenden Sie sich bitte an mich unter 09080/1223.

Seien Sie behütet – Ihre Pfarrerin Sabine Schneider

● Evang. - Luth. Pfarramt Großsorheim

Bis zum 19.4.2020 werden wegen dem ausgerufenen Katastrophenalarm keine Gottesdienste in den Kirchen und sonstige kirchliche Veranstaltungen abgehalten.

● Evang. - Luth. Kirchengemeinde Heroldingen

Bis zum 19.4.2020 werden wegen dem ausgerufenen Katastrophenalarm keine Gottesdienste in den Kirchen und sonstige kirchliche Veranstaltungen abgehalten.

Vereine und Verbände

● Soldaten- und Kameradenverein Mündling e. V.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Generalversammlungen des Soldaten- und Kameradenvereins Mündling e. V. sowie die Generalversammlung der Reservistenkameradschaft Mündling e. V. auf unbestimmte Zeit verschoben.

● Reisbachtaler Sänger 1995 Ebermergen

Wichtige Mitteilung wegen Corona-Krise

Unser Verein besteht 25 Jahre und hatte für Samstag, 23. Mai 2020 einen Festabend geplant. Dieser Termin muss auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Alle Karten, die bisher von Gästen erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit. Wer Karten zurückgeben will, wendet sich bitte an den Schriftführer Ernst Wiedenmann unter Tel. 09080/2930.

Wegen Reisebeschränkungen kann auch der traditionelle Vereinsausflug nicht durchgeführt werden.

Für Fragen der Mitglieder, Freunde und Ausflugs Gäste steht der 1. Vorstand Karl Korhammer unter Tel. 09080/1313 gerne zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis – die Gesundheit hat absoluten Vorrang.

● Burgeschützen Hoppingen

Liebe Schützenkameradinnen und Kameraden, auf Grund der aktuellen Lage findet unsere Generalversammlung am 03.04.2020 nicht statt. Sobald es einen neuen Termin gibt, werden wir diesen fristgerecht mitteilen.

Liebe Grüße

Die Vorstandschaft

● TSV Ebermergen 1931 e. V. Abteilung Theater

Liebe Gäste, aufgrund der derzeitigen Situation mit dem Covid 19 Virus hat der TSV Ebermergen in Absprache mit der Theaterabteilung beschlossen, alle geplanten Theateraufführungen dieser Saison abzusagen. Da die Vorbereitungen bereits in vollem Gange waren, wird das Theaterstück auf nächstes Jahr verschoben.

Wir wünschen allen viel Gesundheit in dieser Zeit und danken für Ihr Verständnis!

Die Spieler und der TSV Ebermergen freuen sich auf Ihren nächsten Besuch, wenn es wieder heißt:

Vorhang auf! In Ebermergen wird wieder Theater gespielt...

Veranstaltungskalender

VERANSTALTUNGEN BIS EINSCHLIEßLICH 19. April 2020 ABGESAGT

Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

April 2020	
Montag, 20.04. 19:30 Uhr	Homöopathische Familienapotheke: Arnica, Belladonna & Co. Grund- und Mittelschule Harburg Ulrike Traub, Heilpraktikerin Bildungswerk Harburg
Samstag, 25.04. 19:00 Uhr	Preisverteilung Dorfschießen Schützenheim Hoppingen Burgschützen Hoppingen
Samstag, 25.04. 20:00 Uhr	Frühjahrsversammlung Sportheim SVG Krieger-, Soldaten- u. Kam.ver.Großsörheim
Samstag, 25.04. 19:00 Uhr	Finale Donauries-Schafkopf Cup Wörnitzhalle TSV Harburg

Sonntag, 26.04. 10:00 Uhr	Kirchweih Mauren Kirche St. Walburga Evang. Kirchengemeinde Ebermergen/Mauren
Sonntag, 26.04. 10:00 Uhr	Erstkommunion Pfarrkirche Mündling Pfarrei St. Johannes d. Täufer
Sonntag, 26.04. 10:15 Uhr	Feier der Erstkommunion St. Theresia Kirche, Möttingen Kath. Pfarrgemeinde Hoppingen
Sonntag, 26.04. 13:30 Uhr	Exkursion in Zusammenarbeit mit dem Heimatgeschichtlichen Verein Ebermergen: Ein Rundgang zu Schauplätzen der Zeit zwischen 1933 und 1945. Die NS-Zeit und ihre Folgen in Ebermergen Treffpunkt: Ebermergen, Meiergasse (vor dem Kindergarten) Leitung: Wolfgang Wiedemann Bildungswerk Harburg
Sonntag, 26.04. 14:00 Uhr	Saisoneroöffnung Tennis Tennisanlage TSV Harburg Abt. Tennis
Dienstag, 28.04. 17:00 Uhr	Kranz- u. Girlanden binden für den Maibaum Städtischer Bauhof Obst- u. Gartenbauverein Harburg
Donnerstag, 30.04. 18:00 Uhr	Maifeier der Stadt Harburg Grund- u. Mittelschule Harburg Stadt Harburg
Donnerstag, 30.04. 17:00 Uhr	Maifeier Heroldingen Dorfplatz Heroldingen ELJ Heroldingen
Donnerstag, 30.04. 18:00 Uhr	Maifeier Mündling Am Maibaum FFW Mündling
Donnerstag, 30.04. 18:00 Uhr	Maibaumaufstellen m. Maibaumfest Maibaumplatz Mauren FFW Mauren
Donnerstag, 30.04. 18:30 Uhr	Maibaumaufstellen Am Schönen Brunnen FFW Brünsee/Marbach
Donnerstag, 30.04. 17:00 Uhr	Maibaumaufstellen Spielplatz Jugendtreff Ebermergen e.V.
Mai 2020	
Freitag, 01.05. 14:30 – 17:00 Uhr	Zehentstadelmuseum geöffnet Heroldingen, Am Zehentstadel 1 Rieser Bauermuseums- u. Mühlenverein e.V.

hanisch-amtsblatt@email.de

www.stadt-harburg-schwaben.de

Impressum: Herausgeber Stadt Harburg (Schwaben)

1. Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Erster Bürgermeister Wolfgang Kilian, Schloßstraße 1, 86655 Harburg. Telefon: 09080/9699-0, Fax: 09080/9699-30, eMail: buergermeister@stadt-harburg-schwaben.de eMail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de

2. Zuständig für den redaktionellen Teil nach Maßgabe von Abs. 1, 5 und 6:

Peter Hanisch, Brünsee 29, 86655 Harburg. Telefon: 09080/91270 eMail: hanisch-amtsblatt@email.de

3. Verantwortlich für Herstellung, Verteilung, Inserate:

LINUS WITTICH Medien KG, 91301 Forchheim
Telefon 09191/7232-0, Fax: 09191/7232-30; eMail: anzeigen@wittich-forchheim.de

4. Das Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) erscheint in der Regel wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

5. Anspruch auf den Abdruck eingereichter Beiträge besteht grundsätzlich nicht. Termine und sonstige Beiträge einschließlich deren Inhalt außerhalb des amtlichen Teils werden ohne Gewähr abgedruckt. Für Übertragungsfehler wird nicht gehaftet. Kürzungen eingereichter Beiträge sind vorbehalten.

6. Redaktionsschluss: Montag, 16.00 Uhr, für die Ausgabe in der gleichen Woche. Abweichungen werden möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.